ZUGEWINNAUSGLEICH

Ehebedingte Zuwendungen aus Schenkungen und Erbschaften im Zugewinnausgleich

von RAin Cathrin Beckervordersandfort, Münster

Der gesetzliche Zugewinnausgleich sieht vor, dass während der Ehe erwirtschaftetes Vermögen bei Beendigung der Ehe geteilt wird. Schenkungen und Erbschaften werden gemäß § 1374 Abs. 2 BGB privilegiert. Problematisch wird es jedoch, wenn die privilegierten Vermögenswerte verbraucht oder gar ganz oder teilweise auf den anderen Ehegatten übertragen werden. Hier sind besondere Vereinbarungen sinnvoll.

1. Sachverhalt

Ehepaar erwirbt Immobilie und verkauft diese nach der Scheidung

Die Eheleute E haben im Jahr 2007 geheiratet. Anfangsvermögen war auf beiden Seiten i.H. von jeweils 10.000 EUR vorhanden. Diese Beträge wurden während der Ehezeit aufgebraucht. Im Jahr 2008 hat die Ehefrau F einen Betrag i.H. von 200.000 EUR von ihrer Mutter im Wege der vorweggenommenen Erbfolge erhalten. Der Betrag wurde auf das Konto der F überwiesen. Kurz nach der Schenkung haben die Eheleute E eine Immobilie erworben. Beide Ehegatten wurde Miteigentümer zu je ½. Der Kaufpreis von 450.000 EUR wurde teilweise – i.H. von 200.000 EUR – durch die Schenkung an die Ehefrau F aufgebracht, der Restbetrag von 250.000 EUR wurde gemeinsam finanziert. Ein Ehevertrag oder eine gesonderte Vereinbarung zwischen den Eheleuten wurde diesbezüglich nicht getroffen. Im Jahr 2012 wurde die Ehe geschieden. Die Immobilie wurde für nur noch 400.000 EUR verkauft. Das Darlehen valutierte noch i.H. von 200.000 EUR. Weiteres Vermögen gab es nicht.

Wichtig: Schenkung der Mutter wird zum Anfangsvermögen hinzugerechnet

Die Ehefrau F war der Auffassung, das in die Immobilie investierte „Erbe" voll zurückzuerhalten. Schließlich seien Erbschaften und Schenkungen durch die gesetzlichen Regelungen zum Zugewinnausgleich geschützt und der Erlös aus dem Haus reiche aus, um den Betrag zurückzuzahlen. Der Ehemann M war der Auffassung, ihm stünde aus dem Hausverkauf ein Betrag von 100.000 EUR zu, nämlich ½ des Erlöses. Den Zugewinnausgleich hatten beide Ehegatten nicht bedacht. Dieser erfolgt durch eine Teilung des während der Ehe entstandenen jeweiligen Zugewinns, also der Vermögensmehrung. Berechnet wird dieser Zugewinn durch Abzug des Anfangsvermögens (Vermögen am Tag der Eheschließung bereinigt um den Kaufkraftschwund) vom Endvermögen (Vermögen am Tag der Rechtshängigkeit des Ehescheidungsantrags).

Zuwendungen unter Ehegatten werden nur im Endvermögen berücksichtigt

Zu beachten ist dabei, dass Schenkungen, Erbschaften und Zuwendungen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge gemäß § 1374 Abs. 2 BGB dem Anfangsvermögen zugerechnet werden. Soweit sie im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Ehescheidungsantrags noch vorhanden sind, werden sie auch im Endvermögen berücksichtigt. Zuwendungen unter Ehegatten fallen jedoch nicht unter § 1374 Abs. 2 BGB und erhöhen damit nicht das Anfangsvermögen. Sie werden nur im Endvermögen berücksichtigt, soweit sie in dem Zeitpunkt vorhanden sind.

Die Vermögensauseinandersetzung hat daher in zwei Schritten zu erfolgen. Zunächst ist der Erlös aus dem Hausverkauf entsprechend den Eigentumsverhältnissen – hier je ½ - aufzuteilen. Dieser Wert – hier jeweils 100.000 EUR – ist dem Endvermögen beider Beteiligter zuzurechnen. Sodann ist der Zugewinnausgleich zu berechnen.

Berechnung

	Zugewinn M	Zugewinn F
Endvermögen	100.000 EUR	100.000 EUR
Anfangsvermögen	10.000 EUR	10.000 EUR
zzgl. Schenkung		200.000 EUR
Zugewinn	90.000 EUR	0 EUR

Ehefrau hat einen Teil ihrer Schenkung an ihren Mann „verloren"

Der Zugewinnausgleich erfolgt dergestalt, dass F gegen M einen Anspruch auf Zahlung von 45.000 EUR hat. Folglich hat F nach Durchführung des Zugewinnausgleichs Barvermögen i.H. von 145.000 EUR, M seinerseits i.H. von 55.000 EUR. F hat mithin einen Teil ihrer „Erbschaft" verloren.

Das Beispiel zeigt, dass entgegen dem weitverbreiteten Irrtum in die Ehe eingebrachte Schenkungen und Erbschaften im Falle einer Scheidung nicht ohne Weiteres zurückgefordert werden können. Grund dafür ist, dass z.B. die Zuwendung an den Ehegatten im Rahmen der Anschaffung einer gemeinsamen Immobilie (automatisch) eine ehebedingte Zuwendung darstellt, die im gesetzlichen Güterstand grundsätzlich nur mittelbar und vor allem nur teilweise über den Zugewinnausgleich „zurückfließt". In der Regel erhält der Zuwendende die Hälfte der Zuwendung zurück. Der Rest verbleibt bei dem Zuwendungsempfänger. Eine darüber hinausgehende Rückforderung bei Scheitern der Ehe kann nach ständiger Rechtsprechung nur unter ganz engen Voraussetzungen erfolgen. Im Falle einer Zugewinngemeinschaft ist dies nur dann der Fall, wenn der Zugewinnausgleich zu einem schlechthin untragbaren und unzumutbaren Ergebnis führt. Nachstehende Gestaltungsmöglichkeiten werden empfohlen, um „Überraschungen" wie im Beispiel zu vermeiden. Diese greifen natürlich nicht nur im Falle der Beendigung der Ehe durch Scheidung, sondern auch durch Tod.

2. Vereinbarung unterschiedlicher Miteigentumsanteile

Ehegatte „mit Schenkung" erhält höheren Miteigentumsanteil

Denkbar ist, dass derjenige Ehegatte, welcher eine Schenkung zum Kauf der Immobilie beisteuert, einen proportional höheren Miteigentumsanteil bekommt. Ausgehend von dem vorliegenden Fall, dass der Kaufpreis von 450.000 EUR zu 200.000 EUR von F gezahlt wurde, der Restbetrag von 250.000 EUR von beiden Beteiligten gemeinsam abbezahlt wird, könnte z.B. F Miteigentümerin zu 13/18 (325/450) und M Miteigentümer zu 5/18 (125/450) werden. Diese Gestaltung führt aber nicht zu sachgerechten Ergebnissen, wenn der Verkaufserlös nach Abzug der Restdarlehen unter dem Kaufpreis liegt. Auch wenn nach Erwerb der Immobilie durch die Ehegatten eine weitere Erbschaft/Schenkung durch einen der Ehegatten eingebracht wird, versagt das Modell.

3. Vereinbarung eines Darlehens

Denkbar ist, dass der Ehegatte, der die Erbschaft/Schenkung „beisteuert" den hälftigen Betrag dem anderen Ehegatten als Darlehen gewährt, welches im Falle der Beendigung der Ehe zurückzuzahlen ist.

Darlehen wird vollumfänglich zurückbezahlt

MUSTERFORMULIERUNG / Darlehen

Die Beteiligten sind Miteigentümer des Grundbesitzes xxx zu je ½. Die Beteiligte F hat zur Tilgung des Kaufpreises einen Betrag i.H. von 200.000 EUR eingebracht. Die Beteiligten sind sich einig, dass die Zuwendung des hälftigen Betrags, mithin 100.000 EUR, an M darlehensweise erfolgt und der F im Falle der Beendigung der Ehe zurückzuzahlen ist.

Die Darlehensmodalitäten werden wie folgt vereinbart (...).

Der Vorteil ist, dass auch Zuwendungen nach Erwerb der Immobilie berücksichtigt werden können. Die Lösung ist günstig für den zuwendenden Ehegatten, da er den dem anderen Ehegatten zugewendeten Teil der Erbschaft/Schenkung voll zurück erhält und er nur für „seinen Teil" der Erbschaft/Schenkung das Risiko einer Wertminderung der Immobilie trägt. Insoweit aber die Verlagerung des Wertminderungsrisikos allein auf den Darlehensnehmer nicht gewünscht ist, muss nach einer anderen Lösung gesucht werden.

Bei Verlusten erfolgt Wertminderung nur im Rahmen der „eigenen" Investition

4. Vereinbarung einer Rückforderung

Denkbar ist weiter eine Vereinbarung, nach welcher der gesamte eingebrachte Betrag zurückgefordert werden kann, soweit er noch vorhanden ist:

MUSTERFORMULIERUNG / Rückforderung

Die Beteiligten sind Miteigentümer des Grundbesitzes xxx zu je ½. Die Beteiligte F hat zur Tilgung des Kaufpreises einen Betrag i.H. von 200.000 EUR eingebracht. Diesen Betrag erhält die F im Falle der Beendigung der Ehe vor Durchführung des Zugewinnausgleichs aus dem Erlös nach Abzug der Verbindlichkeiten zurück.

Der zuwendende Ehegatte erhält den Wert der Erbschaft/Schenkung voll zurück, soweit der Erlös nach Abzug der Verbindlichkeiten mindestens der Erbschaft/Schenkung entspricht. Es ist eine ausgewogene Lösung, da sowohl eine Wertminderung als auch eine Wertsteigerung auf beide Ehegatten verteilt wird. Der Nachteil ist allerdings, dass der zuwendende Ehegatte u.U. weniger erhält als bei einer Hingabe als Darlehen, wenn der Erlös nach Abzug der Verbindlichkeiten weniger als die Erbschaft/Schenkung beträgt.

Faire Verteilung des Wertminderungsrisikos

PRAXISHINWEIS | Für den Fall dass der Erwerb der Immobilie voll durch Eigenmittel der Ehegatten erfolgt, bietet sich die Vereinbarung unterschiedlicher Miteigentumsanteile an. Wird der Immobilienerwerb zum Teil fremdfinanziert, bietet sich die Vereinbarung einer Rückforderung an, da diese zu den ausgewogensten Ergebnissen führt. Die Haftung des Zuwendungsempfängers für eine Wertminderung ist auf den Erlös nach Abzug der Verbindlichkeiten beschränkt. Veräußerungsgewinne werden gleichermaßen verteilt.